

## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Consorti da scola Val Alvra dafora", nachstehend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 und von Artikel 4 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 21. März 2012.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Lantsch/Lenz.

#### Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt den romanischsprachigen Kindergarten und die romanischsprachige Primarschule der zwei Gemeinden Albula/Alvra und Lantsch/Lenz.

Kindergarten und Primarschule:

- bieten einen integrativen, qualitativ hochstehenden Kindergarten- und Schulunterricht
- werden von einem Schulleiter geführt
- gewährleisten den sicheren täglichen Transport der Schüler aus den Schulverbandsgemeinden
- sorgen für die Betreuung in Rand- und Zwischenstunden, sowie Mittagstisch

#### Art. 3 Gründung, Standort

Die Gründung des Schulverbands per 01.01.2015 erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Schulverbandsgemeinden.

Lantsch/Lenz ist Kindergarten- und Primarschulstandort des Schulverbands.

#### Art. 4 Beitritt

Weitere Gemeinden können dem Schulverband zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, wenn sie

- die Statuten beschliessen
- die Eintrittsbedingungen annehmen
- die Verbandsgemeinden den Beitritt beschliessen

#### Art. 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.

#### Art. 6 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt wurde.

### **Art. 7 Ausschluss**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören.

Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen ständige Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglieder des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

### **Art. 8 Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Schulverbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 7 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

### **Art. 9 Information und Öffentlichkeit**

Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget des Schulverbandes sind öffentlich.

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den offiziellen Publikationsorganen der Schulverbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Schulverbandsgemeinden erfolgen schriftlich in Romanisch und Deutsch.

### **Art. 10 Bezeichnungen**

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.

## **II. Organisation**

### **Art. 11 Organe des Schulverbandes**

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Der Schulrat
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

### **A. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 12 Befugnisse**

Die Schulverbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten
- b) Wahl der fünf Mitglieder des Schulrates. Die Gemeinde Albula/Alvra wählt gemäss eigenem Gemeinderecht drei Vertreter Lantsch/Lenz zwei
- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission (gemäss Art. 21)
- d) Erlass einer Schulordnung auf Vorschlag des Schulrates
- e) Beschlussfassung über Vorlagen, die dem Schulverband von den einzelnen Schulverbandsgemeinden vorgelegt werden und die Kompetenzen des Schulrats übersteigen
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Schulrats, der Jahresrechnung und des Budgets
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten
- h) Aufnahme weiterer Gemeinden in den Schulverband
- i) Auflösung des Verbandes

### **Art. 13 Abstimmung**

Abstimmungen über Belange des Schulverbands finden auf schriftlichen Antrag des Vorstands einer Mitgliedsgemeinde statt.

Die Abstimmungen in den Schulverbandsgemeinden haben spätestens drei Monate nach Eingehen des Antrags stattzufinden.

Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes durchgeführt. Für die Annahme von Sachvorlagen ist die Zustimmung von beiden Verbandsgemeinden erforderlich. Für die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Verbandes gelten die Mehrheiten gemäss Art. 36 und 38.

### **Art. 14 Initiative**

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand einer Mitgliedsgemeinde zu. Die Initiative ist beim Schulrat einzureichen. Die Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus. Ihre Initiative ist beim Gemeindevorstand einzureichen.

## **B. Der Schulrat**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und drei weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

### **Art. 16 Befugnisse**

Der Schulrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Die strategische Führung des Schulverbands
- b) Die Führung der Geschäfte des Schulverbands sowie die Vertretung des Schulverbands nach aussen.
- c) Erlass einer Disziplinarordnung und eines Entschädigungsreglements
- d) Abschluss einer Schulleitungsvereinbarung
- e) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Verbandsgemeinden
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben nach den Bestimmungen von Artikel 30
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die von der Schulleitung dem Schulrat vorgelegt werden  
Insbesondere:
  - Wahl und Entlassung von Lehrpersonen
  - Wahl und Entlassung des übrigen Personals
- h) Beaufsichtigung der Schule
- i) Versicherungen der Lehrpersonen und der Schüler
- j) Regelmässige Information der Schulverbandsgemeinden
- k) Vergabe der Schülertransporte
- l) Wahl und Entlassung des Schularztes und des Schulzahnarztes
- m) Festlegung des Zeitpunktes für die Überweisung der Gemeindebeiträge an die Schulaufwendungen
- n) Beschlussfassung über sämtliche weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind
- o) Vergabe eventueller Verpflegungsmöglichkeiten für Schüler

#### **Art. 17 Organisation**

Der Präsident beruft den Schulrat ein, leitet die Sitzungen und pflegt den Kontakt zur Lehrerschaft und Schulleitung. Der Aktuar führt die Protokolle in den Sitzungen und Besprechungen. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

#### **Art 18 Einladung**

Der Präsident beruft den Schulrat nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein. Die Mitglieder des Schulrates erhalten die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht unter Vorbehalt, dass keine Ausstandsgründe vorliegen.

#### **Art. 19 Beschlussfassung**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident und bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit dem Schulleiter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband.

### **C. Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je einem gewählten Mitglied der Gemeindegeschäftsprüfungskommission beider Verbandsgemeinden zusammen. Sie prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung des Schulverbandes. Die Rechnungsrevision kann durch den Schulrat auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission auch extern vergeben werden. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Schulverbandsgemeinden schriftlichen Bericht und Antrag.

### **III. Personal**

#### **Art. 22 Grundsatz**

Der Schulleiter arbeitet aufgrund einer Schulleitungsvereinbarung teilzeitlich für den Schulverband. Die Lehrpersonen und das übrige Personal sind Angestellte des Schulverbandes. Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

#### **Art. 23 Schulleitung**

Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule gemäss kantonalem Schulgesetz in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen verantwortlich. Ihre Aufgaben sind in der Schulleitungsvereinbarung festgehalten.

#### **Art. 24 Lehrpersonen**

Im Auftrag der Schulleitung können die Lehrpersonen zusätzliche Aufgaben für den Schulverband übernehmen, welche sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag oder den Anforderungen des Schulbetriebs ergeben.

#### **Art. 25 Romanischunterricht**

Beim Vorschlag zur Wahl von Lehrpersonen hat der Schulrat darauf zu achten, dass der Romanischunterricht gewährleistet ist.

### **IV. Schulanlagen**

#### **Art. 26 Standort**

Der Kindergarten- und Primarschulunterricht erfolgt im Schulhaus Lantsch/Lenz.

Die Gemeinde Lantsch/Lenz stellt dem Schulverband die Lokalitäten sowie die Einrichtungen zur Verfügung.

Der Schulverband mietet sich in den benötigten Räumlichkeiten der Schulanlagen Lantsch/Lenz ein. Der Mietzins wird nach Rücksprache mit dem Schulverband und den Vermietern in einer Vereinbarung festgelegt.

Die Mietkosten werden den Schulverbandsgemeinden gemäss Kostenschlüssel (Art. 28) berechnet.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 27 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

#### **Art. 28 Ausgaben**

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) Die Besoldung des Schulleiters, der Lehrpersonen sowie des übrigen Personals
- b) Den Transport der Schüler
- c) Die Mietkosten (gemäss Art. 26)
- d) Die für den Schul- und Kindergartenbetrieb benötigten Geräte (exkl. Turngeräte), Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterialien
- e) Die Mittagsverpflegung der Schüler zu 60%
- f) Die Entschädigung der Schulverbandsbehörden
- g) Die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, Weiterbildungen etc.)

#### **Art. 29 Einnahmen**

Die Kosten des Schulverbands werden wie folgt bestritten:

- a) Durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung
- b) Durch allfällige Zuwendungen Dritter
- c) Durch die Beiträge der Schulverbandsgemeinden Die Kosten werden zu 60% nach Anzahl Schüler und zu 40% nach Anzahl Einwohner der Gemeinde Lantsch/Lenz und den romanischen Fraktionen der Gemeinde Albula/Alvra (Gemeindeverfassung Art. 5 Abs. 3) festgelegt. Für die Anzahl Schüler gilt der kantonale Stichtag, für die Anzahl Einwohner der 31.12. des Vorjahrs.

### **Art. 30 Finanzkompetenzregelung**

Die Überwachung der Finanzen, sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets, liegen beim Schulleiter.

Die Finanzkompetenz des Schulrats reicht für nichtbudgetierte Ausgaben bis maximal 7'000 Franken.

Die Finanzkompetenz der Schulleitung liegt im Rahmen des genehmigten Budgets.

### **Art. 31 Budget**

Der Schulrat stellt das Budget jeder Verbandsgemeinde bis spätestens Ende Mai zu. Die Genehmigungsbeschlüsse der Gemeindevorstände müssen bis spätestens Ende Juni dem Schulrat mitgeteilt werden.

### **Art. 32 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht**

Der Schulverband hat jährlich bis 1. Dezember über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

### **Art. 33 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht gemäss Artikel 29.

## **VI. Rechtsmittel**

### **Art. 34 Beschwerderecht**

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen nach der Mitteilung mit einer Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltsdepartement des Kantons Graubünden anfechten.

### **Art. 35 Verwaltungsklage**

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und einzelnen Schulverbandsgemeinden oder zwischen einzelnen Schulverbandsgemeinden gilt das Klageverfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch beide Schulverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 01.01.2015 in Kraft.

### **Art. 37 Änderung**

Die Statuten können jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden, entweder auf Antrag des Schulrates oder eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative oder Motion, welche gemäss Gemeinderecht eingereicht wurde.

Änderungen der Statuten erfordern eine Mehrheit der Stimmenden. Der Zweck kann nur geändert werden, wenn beide Schulverbandsgemeinden zustimmen.

**Art. 38 Austritt**

Die einzelne Schulverbandsgemeinde kann aus dem Schulverband auf Ende eines Schuljahres austreten, wobei eine zweijährige Kündigungsfrist zu berücksichtigen ist.

Der Austritt einer Verbandsgemeinde hat gleichzeitig die Auflösung des Schulverbandes zur Folge.

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe proportional zur Bevölkerung der Schulverbandsgemeinden verteilt.

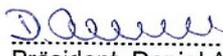
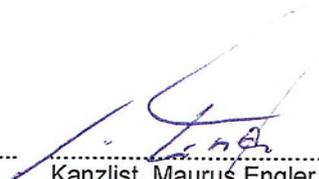
**Art. 39 Genehmigung**

Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

**Art. 40 Aufhebung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des bisherigen Schulverbandes Primarschule und Kindergarten Vorderes Albulatal per 01.01.2015. Alle früheren in Bezug auf Primarschule und Kindergarten gefassten Gemeindebeschlüsse, Reglemente und Verordnungen gelten damit als aufgehoben.

Appruo dallas radunanzas communalas:  
Genehmigt von den Gemeindeversammlungen:

Albula/Alvra      24.06.2015  
Datum              
Präsident, Daniel Albertin      Kanzlist, Maurus Engler

Lantsch/Lenz      08.04./25.10.2015  
Datum              
Präsident, Simon Willi      Kanzlist, Ursin Fravi

Appruo dalla regenza tenor conclus / genehmigt von der Regierung gemäss Beschluss

Digls / vom 15.12.2015      Nr. 1060

An nom dalla regenza / namens der Regierung

Igl president / der Präsident

Martin Jäger

Igl cancelier / der Kanzleidirektor

Claudio Riesen





